

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der MTU Aero Engines AG

Der Aufsichtsrat der MTU Aero Engines AG gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und seiner Beschlüsse aus.
- (3) Das Aufsichtsratsplenum berät auf Vorschlag des Personalausschusses (§ 9) über Vorstandsangelegenheiten.

§ 2

Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sein. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, darf insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in börsennotierten Gesellschaften, die nicht dem Konzern derjenigen Gesellschaft angehören, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird, oder in Aufsichtsgremien von Gesellschaften mit vergleichbaren Anforderungen wahrnehmen.
- (3) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder eines Konzernunternehmens ausüben.

- (4) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres folgt.
- (5) Die vorstehenden Regeln sind bei Vorschlägen an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern zu berücksichtigen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (2) Hinsichtlich der Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht sowie der Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die Vorschriften der §§ 116, 93 AktG verwiesen. Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass die von ihm eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds aus dem Amt sind sämtliche mit der Amtsführung im Zusammenhang stehenden Unterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden oder, wenn der Vorsitzende ausscheidet, dessen Nachfolger auszuhändigen bzw. zu vernichten. Dieser bzw. die Gesellschaft werden die Unterlagen auf Wunsch des Ausscheidenden für die Dauer von 5 Jahren verwahren. Dem Ausgeschiedenen sind Abschriften zu erteilen, soweit im Einzelfall aus besonderen Gründen ein berechtigtes Interesse des Ausgeschiedenen an solchen besteht.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber zu Händen des Vorsitzenden offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten hat das Aufsichtsratsmitglied sein Amt niederzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung.
- (5) Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und einem Aufsichtsratsmitglied oder ihm nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen i.S. des § 111a AktG („Nahestehende Personen“) andererseits

haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich sind. Solche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates, falls der Wert der Geschäfte in Summe einen Betrag von Euro 5.000.- p. a. übersteigt. Jedes Aufsichtsratsmitglied übermittelt der Gesellschaft eine Liste seiner Nahestehenden Personen und informiert unverzüglich über Änderungen.

- (6) Aufsichtsratsmitglieder haben Eigengeschäfte mit Aktien, Schuldinstrumenten, Derivaten der anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen innerhalb der entsprechenden Meldefrist mitzuteilen.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den an den Aufsichtsrat zu erstattenden Berichten des Vorstands sowie den Vorlagen zum Jahresabschluss und den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers Kenntnis zu nehmen. In Textform erstattete Berichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat. Die Vorlagen zum Jahresabschluss und Konzernabschluss und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers werden allen Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Beschlussfassung übermittelt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Prüfungsberichte nach der Beschlussfassung an die Gesellschaft zurückzugeben.

§ 4

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratsitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Bei der durchzuführenden Wahl des Vorsitzenden führt der nach Lebensjahren älteste Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz.
- (3) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei dessen Verhinderung in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende. Eine Zweitstimme steht ihm jedoch nicht zu.
- (4) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist er an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat die Wahl eines neuen Vorsitzenden für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bzw. Verhinderten zu erfolgen. Das Gleiche gilt auch für den Stellvertreter des Vorsitzenden. Nachfolger sind unverzüglich – spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung vor der Behandlung anderer Tagesordnungspunkte – zu wählen.

Sofern eine Wahl erst zu Beginn der nächsten Sitzung erfolgt, ist eine besondere Ankündigung dieser Wahl in der Einladung nicht erforderlich.

- (5) Dem Vorsitzenden obliegt der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Darüber hinaus führt der Vorsitzende den Schriftwechsel in Angelegenheiten des Aufsichtsrats; insbesondere ist er federführend in der Zusammenarbeit des Aufsichtsrats mit dem Vorstand und seinen Mitgliedern. Wird der Aufsichtsratsvorsitzende vom Vorstand bzw. dessen Vorsitzenden über wichtige Ereignisse informiert, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet er den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden nimmt sein Stellvertreter die vorgenannten Aufgaben wahr. Nur der Vorsitzende, und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist befugt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 5

Einberufung, Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat zu mindestens zwei Sitzungen in jedem Kalenderhalbjahr ein. Bei Bedarf bereiten die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer die Sitzungen des Aufsichtsrats jeweils gesondert vor. Der Vorstand steht hierfür bei Bedarf für Erläuterungen zur Verfügung. Jedes Aufsichtsratsmitglied und der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
- (2) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einberufen. Dies kann mündlich, schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder durch den Einsatz moderner Telekommunikationsmittel (e-Mail etc.) erfolgen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen.
- (3) In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung sowie der Tagungsort und der Zeitpunkt der Sitzung anzugeben. Beschlussvorschläge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung und so konkret mitgeteilt werden, dass eine schriftliche Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist. Insbesondere bei zustimmungspflichtigen Geschäften sollen die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Ergänzungen der Tagesordnung müssen,

falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.

- (4) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
- (5) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzungen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein muss, und entscheidet über die Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied mit der Teilnahme eines Vorstandsmitglieds an einer Aufsichtsratsitzung nicht einverstanden sein, führt der Aufsichtsratsvorsitzende eine Abstimmung über die Teilnahme im Aufsichtsrat durch.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach der ordnungsgemäßen Einladung aller Mitglieder mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht im Gesetz andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für Wahlen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. § 108 Abs. 3 AktG ist auch auf die Abgabe der zweiten Stimme anzuwenden. Dem Stellvertreter steht die zweite Stimme nicht zu. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung. Er entscheidet bei Stimmengleichheit, ob eine erneute Abstimmung in derselben Sitzung erfolgt.
- (3) Beschlüsse sollen nur zu solchen Tagesordnungspunkten gefasst werden, die rechtzeitig in der Einladung angekündigt worden sind. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht rechtzeitig angekündigt worden, so darf darüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Falle Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist, die vierzehn Tage

nicht überschreiten sollte, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung auf Antrag des Vorstands oder sonst nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (6) Außerhalb von Sitzungen ist eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegraphische, fernmündliche, fernschriftliche Stimmabgabe, auch unter Einsatz moderner Telekommunikationsmittel (Telefon- und Videokonferenzen, e-Mail etc.), zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet oder sich sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Art der Beschlussfassung besteht nicht.
- (7) An der Abstimmung über einen Gegenstand der Tagesordnung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied nicht beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

§ 7

Niederschriften

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer und die Art ihrer Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Jedes Mitglied kann verlangen, dass ein von ihm gestellter Antrag oder ein erklärter Widerspruch in die Niederschrift aufgenommen wird.

- (2) Eine Kopie der Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied und – soweit nicht Vorstandsangelegenheiten Gegenstand der Niederschrift sind – dem Vorstand unverzüglich nach Erstellung der Niederschrift zuzuleiten. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen. Die Niederschriften über die Verhandlungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden allen Aufsichtsratsmitgliedern zugänglich gemacht.
- (3) Die Niederschrift nach Absatz 1 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung der Niederschrift an die Aufsichtsratsmitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Gründen sowie Unterbreitung eines alternativen Textvorschlags Widerspruch eingelegt hat.

§ 8

Allgemeine Regeln für Ausschussarbeit

- (1) Der Aufsichtsrat bildet neben dem gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss (§ 11) aus seiner Mitte des Weiteren einen Personalausschuss (§ 9) und einen Prüfungsausschuss (§ 10). Weitere Ausschüsse können bei Bedarf gebildet werden. Den Ausschüssen können – soweit rechtlich zulässig – Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden.
- (2) Die Ausschussvorsitzenden berufen die Ausschüsse bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr ein.
- (3) Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, leitet ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied die Sitzung; dies gilt nicht für den Vermittlungsausschuss. Das Recht zum Stichentscheid des Ausschussvorsitzenden steht dem von ihm bestimmten Vertreter nicht zu.
- (4) Scheidet ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied eines Ausschusses aus dem Ausschuss aus bzw. ist es an der Ausübung seines Amtes nicht nur vorübergehend verhindert, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich – spätestens in seiner nächsten Sitzung – einen Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.
- (5) Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig – spätestens in der nächsten Sitzung – über die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Ausschüsse. In den Fällen von § 9 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung ist lediglich über die Fassung und den Gegenstand eines Beschlusses zu informieren, im Falle des § 9 Abs. 3 ist nur über den Tatbestand der Beratung zu berichten.

- (6) Ein Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung besteht, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag. Dies gilt nicht für den nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildenden Vermittlungsausschuss.
- (8) Mitglieder des Vorstands, Sachverständige und Auskunftspersonen nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil, soweit der Vorsitzende des Ausschusses dies wünscht, an den Sitzungen des Personalausschusses jedoch nur nach vorheriger ausdrücklicher Aufforderung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (9) Im Übrigen gelten für das Verfahren der Ausschüsse die Regelungen, die für die Beschlussfassung des Aufsichtsrats in § 11 der Satzung und in den §§ 5 Abs. 1 bis 5, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung festgelegt sind, soweit nicht im Vor- oder Nachstehenden für die Ausschussarbeit etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss besteht aus vier Mitgliedern, darunter zwei Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter. Vorsitzender des Personalausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Der Personalausschuss bereitet die Personalentscheidungen des Aufsichtsrats vor, insbesondere die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Ernennung des Vorstandsvorsitzenden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Mitglieder des Vorstands nicht älter als 65 Jahre sein dürfen. Der Personalausschuss beschließt anstelle des Aufsichtsrats über:
 - a) vorbehaltlich der dem Aufsichtsrat gem. § 87 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG zugewiesenen Aufgaben den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungs- und Pensionsverträge der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern gemäß § 112 AktG,

- (c) die Einwilligung zu Geschäften im Gesamt-Gegenstandswert über EUR 5.000.- zwischen der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen einerseits und einem Vorstandsmitglied oder Personen oder Unternehmungen, die einem Vorstandsmitglied nahe stehen, andererseits,
 - d) die Einwilligung zu anderen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie die Zustimmung zu sonstigen Nebentätigkeiten, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten und Mandaten in vergleichbaren Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen außerhalb des Konzerns sowie
 - e) die Gewährung von Darlehen an den in §§ 89, 115 AktG genannten Personenkreis.
- (3) Interessenkonflikte legen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offen. Der Vorsitzende unterrichtet die Mitglieder des Personalausschusses. Im Falle von Interessenkonflikten des Aufsichtsratsvorsitzenden legt dieser solche dem Personalausschuss offen.
- (4) Der Personalausschuss überprüft regelmäßig, mindestens einmal nach der Hälfte der regelmäßigen Amtszeit, die Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats.
- (5) Über jede Sitzung des Personalausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen und eine Kopie allen Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Für ihre Genehmigung gilt die Vorschrift des § 7 (3) dieser Geschäftsordnung entsprechend. Die Niederschrift verbleibt beim Ausschussvorsitzenden und kann von den Ausschussmitgliedern bei diesem eingesehen werden.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss (Audit Committee) besteht aus vier Mitgliedern, darunter zwei Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter. Vorsitzender des Prüfungsausschusses soll ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner sein, nicht jedoch der Aufsichtsratsvorsitzende. Dabei soll es sich nicht um ein ehemaliges Vorstandsmitglied handeln.
- (2) Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zwecke obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Konzernabschlusses, der Lageberichte, der Nichtfinanziellen Erklärung und des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Hierzu ist

dem Prüfungsausschuss der Management Letter zuzuleiten, falls ein solcher vorliegt. An diesen Sitzungen des Prüfungsausschusses nimmt der Abschlussprüfer teil. Ferner nehmen die Mitglieder des Vorstands an diesen Sitzungen teil, soweit der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies bestimmt.

- (3) Der Prüfungsausschuss trifft für den Aufsichtsrat die Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer (insbesondere den Prüfungsauftrag, die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung). Dies umfasst auch die Genehmigung bzw. die direkte Beauftragung der vom Abschlussprüfer zusätzlich zu erbringenden Leistungen (insbesondere Nicht-Prüfungsleistungen). Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die Qualität der Abschlussprüfung zu überwachen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt die Vertretung gegenüber dem Abschlussprüfer wahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat unter Beachtung der Vorschriften zur externen Rotation eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers. Er bereitet die Auswahl von Abschlussprüfermandaten für den Aufsichtsrat vor.
- (5) Im Übrigen übernimmt der Prüfungsausschuss für den Aufsichtsrat die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements, des Compliance Management Systems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung. Er kann zu diesem Zweck die dem Aufsichtsrat nach § 111 Abs. 2 AktG zustehenden besonderen Einsichts- und Prüfungsrechte wahrnehmen.
- (6) Auf Wunsch des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berichten die bei der Gesellschaft intern für den Bereich Corporate Audit und Compliance zuständigen Personen auch unmittelbar an den Prüfungsausschuss.
- (7) Der Prüfungsausschuss überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 11

Vermittlungsausschuss gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG

Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bildet der Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 3 MitbestG zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 S. 1 MitbestG bezeichneten Aufgabe einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder angehören, von denen je eines von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt wird. Vorsitzender dieses Ausschusses ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. März 2022 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Geschäftsordnungsfassung. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung sowie des AktG und des Deutsche Corporate Governance Kodex nicht widersprechen.